

Bundesprogramm Zusammenhalt durch Teilhabe

Förderrichtlinie zur Förderung von Projekten für demokratisches Handeln und gegen Extremismus in ländlichen oder strukturschwachen Regionen

Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) diese Richtlinie.

Inhalt

1. Förderziel und Zwecksetzung	2
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen	4
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	4
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
6. Verfahren	6
7. Qualitätssicherung	7
8. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung	7
9. Inkrafttreten	8

1. Förderziel und Zwecksetzung

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten für demokratisches Handeln und gegen Extremismus in ländlichen oder strukturschwachen Regionen. Das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ hat das Ziel, in ländlichen oder strukturschwachen Räumen durch politische Bildung die demokratische Kultur und Praxis sichtbar zu machen und das vielfältige gesellschaftliche Miteinander vor Ort zu stärken. Dabei soll auch Diskriminierungen und Extremismus entgegen gewirkt werden.

An der Aufgabe der Stärkung und Weiterentwicklung einer demokratischen Kultur wirken eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure auf unterschiedlichen Ebenen mit – etwa mit sozialräumlichen oder organisationsbezogenen Ansätzen. Aus Programmsicht sind ländliche oder strukturschwache Regionen besonders gefordert, weil sie von Strukturwandel, De-Industrialisierung, Entleerung von Landstrichen, Abwanderung insbesondere von jungen Menschen und Armut oft besonders betroffen sind. Das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ unterstützt in diesem Zusammenhang insbesondere Verbände und Vereine: nach innen, indem sie etwa ihre Strukturen teilhabe- und beteiligungsorientiert weiterentwickeln, aber auch über die eigenen Grenzen hinaus, da Verbände und Vereine, gerade in ländlichen oder strukturschwachen Räumen eine wichtige Funktion für das lokale Gemeinwesen haben. Die geförderten Verbände und Vereine sollen somit einen aktiven Beitrag zur Stärkung eines demokratischen und vielfältigen Miteinanders leisten, allen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschlossen entgegen treten und die Weichen dafür stellen, dass sich Menschen unabhängig von Herkunft, Weltanschauung, sozialem Status oder Lebensentwurf in Vereinen engagieren können.

- (2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Projektmaßnahmen werden in drei Programmsäulen durchgeführt. Sie werden ergänzt durch begleitende Maßnahmen wie Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, wissenschaftliche Evaluation und (Forschungs-)vorhaben, welche der Qualitätssicherung, der Weiterentwicklung von Programmangeboten und Projektinhalten sowie dem Transfer und der nachhaltigen Sicherung bewährter Handlungsansätze dienen. Die genaue Ausgestaltung der Programmsäulen mit den jeweiligen Zielstellungen sowie Beispiele für förderfähige Maßnahmen werden in aktuellen Ausschreibungen konkretisiert.

- (1) Die Modellprojekte in Programmsäule eins sollen vor allem in den regionalen und lokalen Untergliederungen der geförderten Landesstrukturen wirken. Für und mit diese(n) Vor-Ort-Strukturen sollen (niedrigschwellige) Angebote entwickelt werden, die zu einem demokratischen, diskriminierungsfreien und vielfältigen Miteinander im Verein und darüber hinaus beitragen. Grundlage dafür ist ein demokratischer Organisationsaufbau, der sich im Sinne des Bundesprogramms durch folgende zentrale Bestandteile auszeichnet (a) Schaffung von Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten; (b) Verankerung von Handlungsoptionen im Umgang mit allen Formen des Extremismus sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in den eigenen Strukturen; (c) Sichtbarmachung und Stärkung von Vielfalt.
- (2) In Programmsäule zwei werden Modellprojekte gefördert, die aktuelle gesellschaftliche Fragen und Probleme bei der Stärkung demokratischer Praxis in Vereinen und Verbänden und/oder bei der Stärkung demokratischer Teilhabe im Gemeinwesen aufgreifen. Ziel ist die Entwicklung und Erprobung innovativer und übertragbarer Ansätze und Materialien im Kontext Demokratiestärkung und politischer Bildung in ländlichen oder strukturschwachen Regionen.

- (3) Mit Programmsäule drei soll der Austausch und die Begegnung zwischen unterschiedlichen Gruppen und Milieus (z.B. aufgrund von Herkunft, Generationen, Lebensentwürfen und Weltanschauungen) vor Ort in ländlichen oder strukturschwachen Regionen modellhaft unterstützt werden. Ziel ist es, durch Kontaktaufnahme und Interaktion sowie Selbstbefähigung von unterrepräsentierten Gruppen Vorurteile abzubauen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt in Säule eins sind rechtsfähige, gemeinnützige Vereine und Verbände mit überregionalem/landesweitem Wirkradius bzw. Status als Landesverband.
- (2) Antragsberechtigt in Säule zwei sind rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Institutionen.
- (3) Antragsberechtigt in Säule drei sind rechtsfähige, gemeinnützige lokale oder regionale Vereine, Initiativen, Kommunen.
- (4) Die Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben, deren Ergebnisse möglichst auf andere Träger oder Handlungsbereiche übertragbar sein sollen, gewährt.
- (2) Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Dabei erfolgt die Finanzierung vorrangig im Rahmen

einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im Einzelfall kann die Finanzierung als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

- (3) Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.
- (4) Förderfähig im Rahmen des Programms sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben (Honorare, Reisekosten, Miete, Büroausstattung, Ausgaben für Veranstaltungen und Leistungen Dritter, Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung). Verwaltungsausgaben sind bis zu 5% der Projektausgaben pauschal förderfähig.
- (5) Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen notwendig sind. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulunterrichtlichen Zwecken dienen, Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen sowie Maßnahmen, die im Rahmen anderer Bundesprogramme oder institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Fördermittel aus diesem Programm können grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.
- (2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, ist das einfache Nutzungsrecht des Zuwendungsgebers für alle Projektergebnisse sicherzustellen.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Programms hinzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- (4) Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.
- (5) Die geförderten Träger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/ wissenschaftlichen

Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen

- (6) In begründeten Fällen kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat Abweichungen von dieser Förderrichtlinie zulassen.

6. Verfahren

- (1) Mit der Umsetzung des Bundesprogramms ist die BpB betraut. Sie ist die Bewilligungsbehörde. Das BMI hat die Fachaufsicht über die Umsetzung des Bundesprogramms, wobei die fachliche Ausgestaltung der Projekte für mindestens ein Drittel des Haushaltsansatzes im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland erfolgt.
- (2) Förderanträge sind grundsätzlich zu festgelegten Terminen – die auf der Website des Bundesprogramms bekanntgegeben werden sollen – zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch die BpB statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMI.
- (3) Die BpB stimmt sich mit den jeweiligen Bundesländern über die geplanten Fördervorhaben ab; dies gilt ggf. auch für die Fördermodalitäten.
- (4) Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den

Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

(6) Alles Weitere regeln individuelle Fördergrundsätze und Förderaufrufe.

7. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung bei geförderten Projekten ist eine ständig begleitende Aufgabe der Zuwendungsempfänger und der BpB. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung wird ab Beginn der Förderung eine begleitende Programmevaluation durchgeführt. Die geförderten Träger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung und Programmevaluation sowie der Erfolgskontrolle und am programmweiten Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch die BpB zu diesem Zweck angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen. Die BpB prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrolle begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind (Zielerreichungskontrolle). Im Hinblick auf die Programmziele wird zusätzlich überprüft, ob die Förderung für die Erreichung der genannten Ziele geeignet und ursächlich war (Wirkungskontrolle) und die Förderung insgesamt wirtschaftlich war (Wirtschaftlichkeitskontrolle).

8. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung

Zur Qualitätsorientierung und -sicherung der Programmarbeit gehört eine Evaluation. Sie dient dazu, den Erfolg und die Wirkung der Fördermaßnahmen zu ermitteln (Wirkungsmessung) und zu reflektieren. Evaluation und Qualitätssicherung werden im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ eng zusammen gedacht. Die geförderten Projekte werden ab Beginn der Förderung durch eine Evaluation wissenschaftlich begleitet, um Prozesse und Ergebnisse methodisch zu erfassen – zum

Zwecke eines besseren Verstehens und Gestaltens von Praxis. Geförderte Träger erklären sich bereit, ihre Förderprojekte wirkungsevaluieren zu lassen und die Ergebnisse und Befunde der wissenschaftlichen Begleitung für die Weiterentwicklung der Projektpraxis zu nutzen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus in ländlichen oder strukturschwachen Regionen“ vom 01. Januar 2020 (GMBL. 35/2019, S. 679- 683). Diese Richtlinie gilt bis zum 31.12.2030.